

alte Fassung

neue Fassung

Richtlinien

über die Vergabe von öffentlich
geförderten

Wohnungen in der Stadt
Ahrensburg

Stand: Januar 2002

Richtlinien

über die Vergabe von öffentlich
geförderten

Wohnungen in der Stadt
Ahrensburg

Stand: Oktober 2020

Inhaltsübersicht

I.	Vergabe von Wohnungen	2
II.	Tatbestände	2/ 3
III.	Inkrafttreten	3

Seite

Inhaltsübersicht

I.	Vergabe von Wohnungen	2
II.	Tatbestände	2/ 3
III.	Inkrafttreten	3

Seite

Über die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen in der Stadt Ahrensburg wird folgende Richtlinie erlassen:

I. Vergabe von Wohnungen

Die Wohnungen, für die der Stadt Ahrensburg ein Vorschlags- und/ oder ein Belegungsrecht zusteht, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien vergeben. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Wohnungsberechtigungsscheines nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz bzw. nach § 88 d II. Wohnungsbau-gesetz.

Die Vergabe erfolgt durch den Fachdienst II.5 Wohnen/ Städtischer Sozialdienst in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst II.4 Soziale Hilfen.

Jede einzelne Wohnungsbewerbung wird anhand des Punktekataloges, dessen Reihenfolge keine Rangfolge darstellt, bewertet.

Alle Wohnungsbewerbungen werden in einer Liste, die nach Haushaltsgrößen gegliedert ist, gespeichert. Die Wohnungsbewerbung mit der höchsten Punktzahl wird bei einer der Haushaltsgröße entsprechend freigemeldeten Wohnung zunächst berücksichtigt. Sind mehr Wohnungsbewerbungen mit gleicher Punktzahl als Wohnungen vorhanden, kommt die Bewerbung mit dem früheren Antragsdatum zum Tragen.

Wird bei der Wohnungsvergabe aufgrund der Punktzahlen sichtbar, dass besondere Härten nicht berücksichtigt werden konnten, besteht die Möglichkeit, diese abweichend von der bisherigen Belegungsliste zu berücksichtigen. Ist zu befürchten, dass durch die Vergabe

Über die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen in der Stadt Ahrensburg wird folgende Richtlinie erlassen:

I. Vergabe von Wohnungen

Die Wohnungen, für die der Stadt Ahrensburg ein Vorschlags- und/ oder ein Belegungsrecht zusteht, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien vergeben. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Wohnungsberechtigungsscheines nach § ~~5~~ **8** Wohnungsbindungsgesetz bzw. nach § 88 d II. Wohnungsbau-gesetz.

Die Vergabe erfolgt durch den Fachdienst ~~II.5 Wohnen/ Städtischer Sozialdienst in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst~~ **II.5 Wohnen/ Städtischer Sozialdienst** in Zusammenarbeit mit dem ~~Fachdienst~~ **Fachdienst** II.4 Soziale Hilfen.

Jede einzelne Wohnungsbewerbung wird anhand des Punktekataloges, dessen Reihenfolge keine Rangfolge darstellt, bewertet.

Alle Wohnungsbewerbungen werden ~~in einer Liste, die~~ nach Haushaltsgrößen gegliedert ~~ist, und~~ gespeichert. Die Wohnungsbewerbung mit der höchsten Punktzahl wird bei einer der Haushaltsgröße entsprechend freigemeldeten Wohnung zunächst berücksichtigt. Sind mehr Wohnungsbewerbungen mit gleicher Punktzahl als Wohnungen vorhanden, kommt die Bewerbung mit dem früheren Antragsdatum zum Tragen.

Wird bei der Wohnungsvergabe aufgrund der Punktzahlen sichtbar, dass besondere Härten nicht berücksichtigt werden konnten, besteht die Möglichkeit, diese abweichend von der bisherigen Belegungsliste zu berücksichtigen. Ist zu befürchten, dass durch die Vergabe

gemäß Punktzahlen und ggf. nach Berücksichtigung von besonderen Härten ein sozialer Brennpunkt entsteht, so ist die Belegung insoweit abzuändern, dass der soziale Brennpunkt vermieden wird. Der Bewerber mit der nächstniedrigeren Punktzahl rückt dann nach. Dieses Auswahlverfahren wird so lange durchgeführt, bis eine ausgewogene Belegung vorliegt.

II. Tatbestände

1. Einwohner Ahrensburg (20 Punkte)
2. Auswärtige, die in Ahrensburg beschäftigt sind (10 Punkte)
3. Alleinerziehend (mind. 1 Kind < 12 Jahre) (10 Punkte)
4. Wohnung zu klein
 - a) 1 Person < 30 m²
 - b) 2 Personen < 40 m² oder < 2 Zimmer
 - c) 3 Personen < 50 m² oder < 3 Zimmer
 - d) 4 Personen < 60 m² oder < 4 Zimmer
 - e) 5 Personen < 70 m² oder < 5 Zimmer
5. Miete (warm) / Belastung zu hoch wird angepasst wie folgt:
 - a) 1 Person > 350,00 €
 - b) 2 Personen > 440,00 €
 - c) 3 Personen > 540,00 €
 - d) 4 Personen > 620,00 €
 - e) 5 Personen > 710,00 €
 - f) 6 Personen > 790,00 €

gemäß Punktzahlen und ggf. nach Berücksichtigung von besonderen Härten ein sozialer Brennpunkt entsteht, so ist die Belegung insoweit abzuändern, dass der soziale Brennpunkt vermieden wird. Der Bewerber mit der nächstniedrigeren Punktzahl rückt dann nach. Dieses Auswahlverfahren wird so lange durchgeführt, bis eine ausgewogene Belegung vorliegt.

II. Tatbestände

1. Einwohner Ahrensburg (20 Punkte)
2. Auswärtige, die in Ahrensburg beschäftigt sind (10 Punkte)
3. Alleinerziehend (mind. 1 Kind < 12 Jahre) (10 Punkte)
4. Wohnung zu klein
 - a) 1 Person < 30 m²
 - b) 2 Personen < 40 m² oder < 2 Zimmer
 - c) 3 Personen < 50 m² oder < 3 Zimmer
 - d) 4 Personen < 60 m² oder < 4 Zimmer
 - e) 5 Personen < 70 m² oder < 5 Zimmer
5. Miete (~~warm~~Kalt inkl. NK ohne Heizung) / Belastung zu hoch wird angepasst wie folgt:
 - a) 1 Person > ~~350,00 €~~ 696,30
 - b) 2 Personen > ~~440,00 €~~ 843,70
 - c) 3 Personen > ~~540,00 €~~ 1.003,20
 - d) 4 Personen > ~~620,00 €~~ 1.171,50
 - e) 5 Personen > ~~710,00 €~~ 1.338,70
 - ~~f) 6 Personen > 790,00 €~~

Hierbei handelt es sich um die vom Kreis Stormarn anerkannten Höchstmieten basierend auf den Wohngeldobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz. Die Summen werden den jeweils geltenden Vorgaben des Kreises Stormarn angepasst.

6. Auszug aus der elterlichen Wohnungen
 - a) älter als 25 Jahre (5 Punkte)
 - b) älter als 30 Jahre (10 Punkte)
7. Schwerbehinderung, mindestens 80 % GdB(5 Punkte)
8. Dauer der Bewerbung je Monat (1 Punkt)
9. Jung verheiratet / Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (5 Punkte)
(beide Partner < 40 Jahre, < 5 Jahre verheiratet)
10. In Ahrensburger Notunterkunft untergebracht (10 Punkte)
(anerkannte Asylbewerber und Aussiedler/Obdachlose)
11. Freimachen einer Sozialwohnung (5 Punkte)

Nachfolgend beispielhaft genannte Härtefallgründe können im Einzelfall dazu führen, dass eine vorrangige Vergabe erfolgt:

- Vorlage eines amtsärztlichen Attestes wegen körperlicher Beschwerden eines Familienmitgliedes aufgrund des Zustandes der Wohnung
- Trennung vom Partner, da z. B. Gewalt in der Familie

Hierbei handelt es sich um die vom Kreis Stormarn anerkannten Höchstmieten basierend auf den Wohngeldobergrenzen nach dem Wohngeldgesetz. Die Summen werden den jeweils geltenden Vorgaben des Kreises Stormarn angepasst.

6. Auszug aus der elterlichen Wohnungen
 - ~~a) älter als 25 Jahre (5 Punkte)~~
 - ~~b) älter als 30 Jahre (10 Punkte)~~
7. Schwerbehinderung, mindestens 80 % GdB(5 Punkte)
8. Dauer der Bewerbung je Monat (1 Punkt)
- ~~9. Jung verheiratet / Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (5 Punkte)
(beide Partner < 40 Jahre, < 5 Jahre verheiratet)~~
10. In Ahrensburger Notunterkunft untergebracht (10 Punkte)
(anerkannte Asylbewerber und Aussiedler/Obdachlose)
11. Freimachen einer Sozialwohnung (~~5~~ 10 Punkte)

Nachfolgend beispielhaft genannte Härtefallgründe können im Einzelfall dazu führen, dass eine vorrangige Vergabe erfolgt:

- Vorlage eines amtsärztlichen Attestes wegen körperlicher Beschwerden eines Familienmitgliedes aufgrund des Zustandes der Wohnung
- Trennung vom Partner, da z. B. Gewalt in der Familie

➤ Unmittelbar bevorstehender Wohnungsabriss

Die o. a. Richtlinie gilt ebenfalls für Partnerschaften, die nachweisen, dass sie seit mehr als drei Jahren zusammenleben oder wenn in deren gemeinsamen Haushalt Kinder leben, für die ein Sorgerecht besteht.

Die Gründe, die ein Wohnungssuchender bei Ablehnung eines Wohnungsangebotes angibt, sind schriftlich oder zur Niederschrift aufzunehmen und bei einer neuen Wohnungsvergabe zu berücksichtigen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen in der Stadt Ahrensburg vom 27.02.1995 außer Kraft.

Ahrensburg, den 20. Dezember 2001

STADT AHRENSBURG

gez. Pepper
Bürgermeisterin

➤ Unmittelbar bevorstehender Wohnungsabrissverlust

~~Die o. a. Richtlinie gilt ebenfalls für Partnerschaften, die nachweisen, dass sie seit mehr als drei Jahren zusammenleben oder wenn in deren gemeinsamen Haushalt Kinder leben, für die ein Sorgerecht besteht.~~

Die Gründe, die ein Wohnungssuchender bei Ablehnung eines Wohnungsangebotes angibt, sind schriftlich oder zur Niederschrift aufzunehmen und bei einer neuen Wohnungsvergabe zu berücksichtigen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen in der Stadt Ahrensburg vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ahrensburg, den

STADT AHRENSBURG

gez. Michael Sarach
Bürgermeister